

Begründung zur  
**74. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
(„Hundeübungsplatz“ OT Hagen)  
**Gemeinde Hagen im Bremischen**

- Entwurf - (Stand: 28.02.2023)

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	4
2.	PLANUNTERLAGE.....	4
3.	ÄNDERUNGSBEREICH.....	4
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN .....	5
4.1	Raumordnerische Vorgaben.....	5
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	7
4.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	8
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	8
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE.....	9
7.	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....	10
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	10
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	10
8.2	Wasserwirtschaft.....	10
8.3	Verkehr .....	11
8.4	Wirtschaft.....	11
8.5	Freizeit / Erholung / Tourismus.....	11
8.6	Ver- und Entsorgung.....	11
8.7	Landwirtschaft.....	11
8.8	Wald.....	11
9.	NACHRICHTLICHE HINWEISE / ÜBERNAHMEN .....	12
10.	UMWELTBERICHT.....	12
10.1	Einleitung .....	12
10.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	12
10.3	Ziele des Umweltschutzes .....	13
10.3.1	Landschaftsrahmenplan .....	13
10.3.2	Landschaftsplan.....	14
10.3.3	Schutzgebiete und –objekte .....	14
10.3.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes .....	14
10.4	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	15
10.4.1	Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft .....	15
10.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	16
10.4.2.1	Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen.....	17
10.4.2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Benennung möglicher Kompensationsmaßnahmen .....	17
10.4.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	25
10.4.2.4	Besonderer Artenschutz .....	25
10.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	26
10.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	26
10.7	Zusätzliche Angaben .....	27
10.7.1	Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren.....	27
10.7.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	27

10.8 Zusammenfassung ..... 27  
LITERATURVERZEICHNIS ..... 28

**Anhang:** Biotypenkarte (Stand:06.05.2022)

### 1. PLANAUFGSTELLUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Gemeinde Hagen im Bremischen in ihrer Sitzung am ..... die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung für die vorliegende 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Verwendung einer vom Katasteramt Wesermünde, zur Verfügung gestellten digitalen amtlichen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

### 3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der ca. 0,71 ha große Änderungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Hagen, Gemeinde Hagen im Bremischen, südlich der Straße Bremer Kamp. Die räumliche Lage des Änderungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

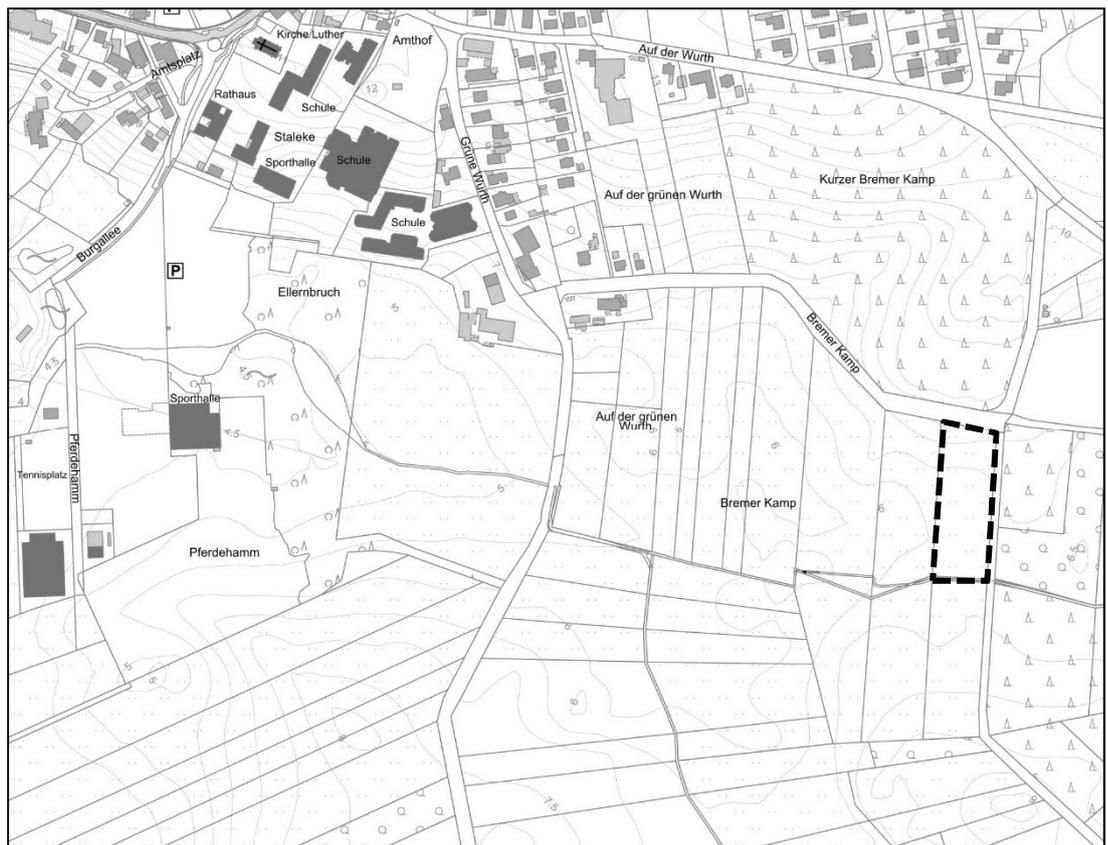


Abb. 1: Räumliche Lage des Änderungsbereichs, Änderungsbereich schwarz gestrichelt markiert  
Kartengrundlage: AK5  LGLN ©

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022** formuliert und werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven (RROP) 2012** (zuletzt geändert 2017) konkretisiert.

Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird auf die für den Planungsbereich und das Planungsziel relevanten Ziele und Grundsätze eingegangen. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursiv*schrift) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursiv*schrift) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten des länderübergreifenden (Bundes-)Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz ist auch dieser zu beachten bzw. die diesbezügliche **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)), in welcher Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet festgelegt werden.

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Planung sind folgende dort festgelegte (verbindliche) Ziele:

***1.1.1 „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“***

Das hier gegenständliche Plangebiet liegt nach Maßgabe der einschlägigen Fachkarten (Niedersächsische Umweltkarten) weit abseits jeglicher festgestellter oder vorläufig festgestellter Überschwemmungsgebiete und sonstiger Risikogebiete.

***1.2.1 „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“***

Das Überschwemmungsgebiet Aschwardener Flutgraben befindet sich in einer Entfernung von ca. 5,6 km südwestlich des Änderungsbereichs in einer Höhe von ca. 0-1 m ü.NHN. Die Fläche des Änderungsbereichs liegt etwa 5 m über dem Geländeniveau des Überschwemmungsgebiets. Zwischen Überschwemmungsgebiet und Änderungsbereich ist aufgrund der Weitläufigkeit ausreichend Retentionsraum im Falle einer Überschwemmung gegeben.

Starkregenereignisse werden entsprechend der gängigen Prognosen zukünftig zunehmen, wobei dieser Niederschlag in ausreichenden Maße versickern kann. Aufgrund des geringen Gefälles werden im unwahrscheinlichen Fall von Überschwemmungen keine hohen Fließgeschwindigkeiten auftreten. Sofern im Katastrophenszenario der an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende Bremerkampgraben (Verbandsgewässer II. Ordnung) über die Ufer treten sollte würden zunächst die südlichen, un bebauten Bereiche des Plangebietes überflutet. Generell ist eine Gefährdung von Leib und Leben auszuschließen, da ein dauerhafter Aufenthalt auf dem Gelände nicht vorgesehen / nicht Bestandteil der vor Ort genehmigten Nutzung ist.

Der rechte Nebenarm der tidebeeinflussten Weser verläuft in einer Entfernung von etwa 8,6 km westlich des hier gegenständlichen Änderungsbereichs (in einer Höhenlage von etwa 0 m über NHN). Er ist von den besiedelten Bereichen durch Deichanlagen getrennt. Der Änderungsbereich liegt auf einer Höhe von etwa 5 m. Zwischen Änderungsbereich und Weser befindet sich im Falle eines Hochwassers, welches die Deiche nicht zurückhalten können ausreichend Retentionsraum, wodurch auch die Fließgeschwindigkeit des Hochwasser stark verringert werden würde.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung hinsichtlich Hochwasserschutz.

In der zeichnerischen Darstellung des aktuellen **Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2017**, zuletzt geändert 2022) werden für die Ortschaft Hagen im Bremischen keine planerischen Aussagen getroffen. In einer Entfernung von über 800 m verläuft ein *Biotopverbund linienförmig*, bei welchem es sich um den Fluss Drepte handelt.

Im zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven (RROP)** sind der Änderungsbereich sowie die südlich und westlich angrenzenden Flächen als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* dargestellt. Gemäß den Zielen der Raumordnung soll in solchen Vorbehaltsgebieten die ***Landwirtschaft in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.***

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereichs im Verhältnis zu den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und des Ausbleibens einer Bebauung des Änderungsbereichs durch Gebäude, bleibt die Landwirtschaft als prägender Wirtschaftszweig in diesem Landesteil bestehen.

Der Änderungsbereich und seine angrenzenden Flächen befinden sich zudem in einem *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* und weist folgende Ziele und Grundsätze auf: ***Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit besonderer Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und ihrer besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.***

Im Norden und Osten an den Änderungsbereich angrenzende Flächen werden im zeichnerischen Teil des RROP als *Vorbehaltsgebiet Wald* dargestellt. Gemäß RROP ist für jene Flächen zu beachten:

- 3.2.1.2 05 ***Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artenreichen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern.***
- 3.2.1.2 06 ***In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Wald dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Wald soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung dieser Gebiete auch besonderes Gewicht beigemessen werden. Wald soll von anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen nur in unvermeidbarem Umfang in Anspruch genommen werden; Waldzerschneidungen durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen sind möglichst zu vermeiden. Waldinanspruchnahmen sind nach ökologischer Wertigkeit durch Ersatzaufforstungen in ein- bis mehrfachem Flächenumfang auszugleichen.***
- 3.2.1.2 07 ***Eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen, zum Beispiel durch Immissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt und Waldbeweidung sind zu verhindern***

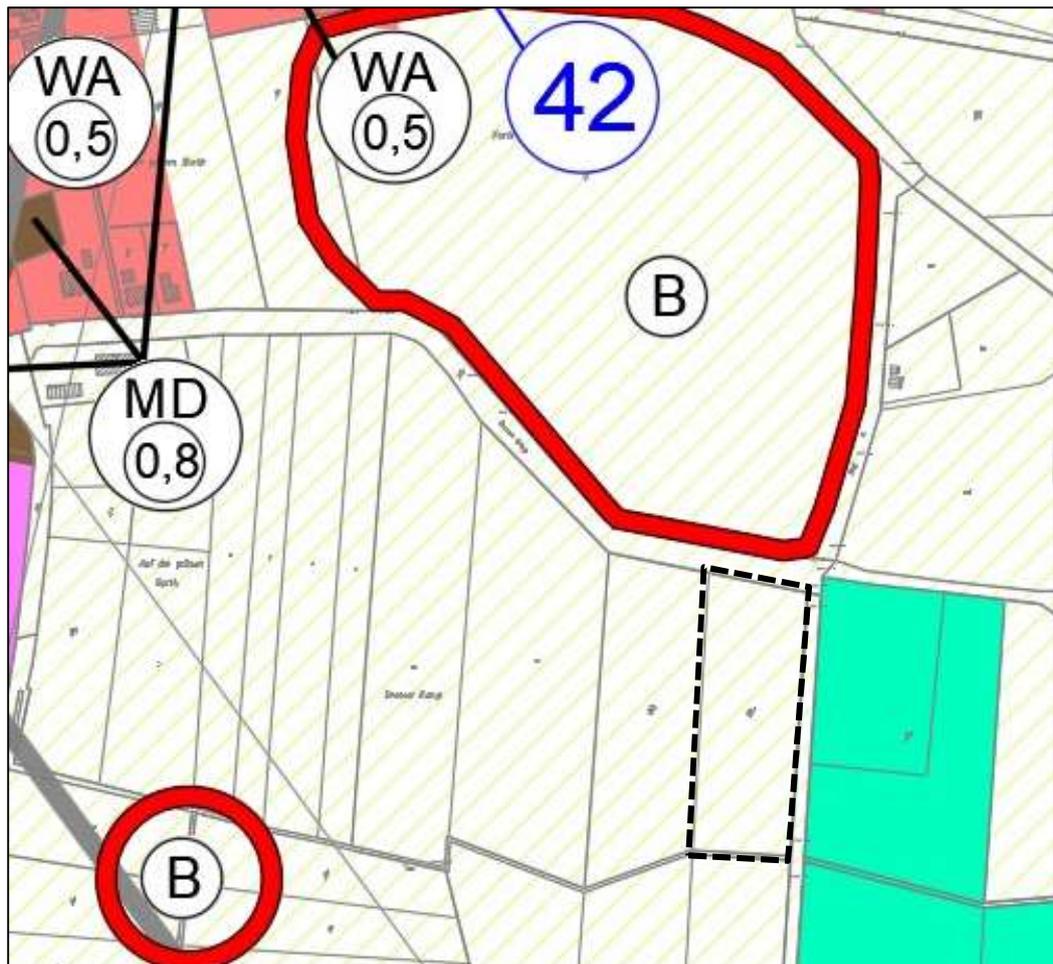
**oder zumindest zu minimieren. Es ist daher auf allen Planungsebenen für geeignete Gegen- und Ausgleichsmaßnahmen Sorge zu tragen.**

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an entsprechend dargestellte Flächen. In der Örtlichkeit verlaufen jedoch sowohl entlang der nördlichen als auch entlang der östlichen Plangebietsgrenze Straßen, welche das Plangebiet von den Waldflächen abgrenzen und einen unbeeinflussten Übergangsbereich im Sinne eines Waldrandes dort nicht zulassen. Die nach vorliegender Planung zulässige Nutzung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, welche die Waldentwicklung einschränken würden. Abgesehen von den bereits durch den Landkreis Cuxhaven genehmigten Nutzungen (einschließlich der Errichtung eines Lagercontainers) ist auch keine relevante Bebauung vorgesehen oder für den Vollzug der Planung notwendig.

Zusammenfassend ist die vorliegende Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar und steht diesen nicht entgegen.

#### 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen (2011) sind der Änderungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt (siehe **Abb. 2**). Östlich des Änderungsbereichs verläuft ein Weg (*Fläche für die Landwirtschaft*) an welchen sich eine *Fläche für Wald* anschließt. Nördlich der Straße Bremer Kamp, welche nördlich an den Änderungsbereich grenzt, befindet sich der Bereich einer *Umgebung von wichtigen Bereichen für den Bodendenkmalschutz*.



**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen (Änderungsbereich schwarz gestrichelt markiert)

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur langfristigen rechtlichen Absicherung eines Vorhabens gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (sonstige Vorhaben im Außenbereich) zu schaffen, ist es erforderlich, eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Daher führt die Gemeinde Hagen die vorliegende 74. Änderung des Flächennutzungsplanes („Hundeübungsplatz“ OT Hagen) durch.

#### 4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Der Änderungsbereich wurde bisher noch nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Etwa 22 m nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich eine externe Kompensationsfläche (Teilbereich B) des Bebauungsplans Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der Gemeinde Hagen im Bremischen aus dem Jahr 2017.



Abb. 3: Kompensationsfläche (Teilfläche B; schwarz gestrichelt umrandet) zu B-Plan Nr. 51 der Gemeinde Hagen i. B. und die Lage des Geltungsbereichs der 74. FNP-Änderung (rot umrandet)

Weitere bereits mit Bebauungsplänen überplante Bereiche sind in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

#### 5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich südlich der Ortschaft Hagen. Im Süden verläuft der Bremerkampgraben. Neben einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Intensivgrünland) umfasst der Änderungsbereich einen Entwässerungsgraben sowie einen Teilbereich des Bremerkampgrabens. Im Süden und Westen wird der Änderungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich verläuft die Straße Bremer Kamp und westlich ein Wirtschaftsweg, an welchen sich ein Wald anschließt.

Der Änderungsbereich wird durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) bewirtschaftet und ist verkehrlich bereits über die Straße Bremer Kamp erschlossen. Entlang der Straße Bremer Kamp und des östlich verlaufenden Wegs stockt eine Allee. Die Kronentraufbereiche der Gehölze ragen in den Änderungsbereich hinein. Zudem ist entlang der westlichen Grenze eine Baumgruppe vorhanden. Ob sich die Gehölze außerhalb oder innerhalb des Änderungsbereichs befinden, wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung nicht abschließend geklärt, sondern erfolgt auf nachfolgender Planungsebene.

Entlang der westlichen Grenze verläuft innerhalb des Änderungsbereichs ein Entwässerungsgraben und im Süden der Bremerkampgraben.

Die nördlich des Änderungsbereichs verlaufende Straße Bremer Kamp ist ausgebaut, der östlich des Änderungsbereichs verlaufende Weg stellt einen nur schwach befestigten Wirtschaftsweg dar.

Nördlich und östlich des Änderungsbereichs bestehen Wirtschaftswälder, während sich südlich und westlich landwirtschaftliche Flächen (Grünlandnutzung) anschließen.

Die Wohnbebauung des Ortsteils Hagen beginnt in einer Entfernung von etwa 250 m zum Änderungsbereich in nordwestlicher Richtung. Die sich hier befindlichen Siedlungsbereiche zeichnen sich überwiegend durch moderne Wohnbebauung aus, jedoch sind auch modernisierte Hofstellen vorhanden.

Der Änderungsbereich befindet sich in der freien Landschaft.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Ziel der vorliegenden Planung ist die Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Intensivgrünland) zu Gunsten eines Hundeübungsplatzes. Dies wird erforderlich, da aufgrund eines gekündigten Pachtvertrags dem Betreiber einer in der Ortschaft Hagen ansässigen Hundeschule die bisher als Hundeübungsplatz genutzte Fläche nicht weiterhin zur Verfügung steht.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Änderung der Darstellung für das Flurstück 147/17, Flur 5, Gemarkung Hagen, von einer *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *Private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „*Hundeübungsplatz*“, wodurch das Planvorhaben auf Ebene des Flächennutzungsplans rechtlich abgesichert wird.

Neben der Freiflächen des Hundeübungsplatzes sollen bedarfsgerecht Stellplätze innerhalb des Änderungsbereichs geschaffen werden, um „wildes Parken“ in der Umgebung zu vermeiden. Das Planvorhaben sieht, abgesehen von den Stellplätzen, keine weitere Versiegelung der Bodenoberfläche vor.

Entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sind „... zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen ...“. Das Planvorhaben entspricht diesen Grundsätzen insofern, dass Bodenversiegelungen lediglich durch die Schaffung einiger Stellplätze entstehen. Abweichend von den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB liegt das Planvorhaben im Außenbereich.

Durch den Betrieb des Hundeübungsplatzes kommt es zu nutzungsbedingten Schallemissionen, wodurch die Nutzung innerörtlicher Flächen (Nachverdichtung des Siedlungsbereichs) nicht praktikabel erscheint. Die Ansiedlung einer Hundeschule im Innenbereich würde möglicherweise Konflikte mit den Anwohnern verursachen. Konflikte könnten durch Hundebellen, Kfz-Verkehr und in Einzelfällen auch durch weitere Hinterlassenschaften von Hunden entstehen. Eine Planung im schallarmen Außenbereich hat zudem den Vorteil, dass Hunde mit ihrem sensiblen Gehör- und Geruchssinn weniger bei ihrem Training abgelenkt werden. Für das Planvorhaben ist eine Fläche außerhalb, aber in Nähe des Siedlungsbereichs, aus o. g. Gründen im Sinne einer Konfliktminimierung und des Tierwohls wünschenswert.

Die vom Betreiber vorgeschlagene Standortwahl fügt sich auch insofern in die städtebauliche Konzeption der Gemeinde Hagen im Bremischen ein, als dass die verkehrliche Erschließung gegeben ist und der Niederungsbereich der Drepte unberührt bleibt.

§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sagt aus, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigem Umfang genutzt werden sollen. Der Änderungsbereich nimmt eine Fläche von lediglich ca. 0,71 ha ein und beinhaltet die Freifläche des Hundeübungsplatzes. Die Fläche ist nicht überdimensioniert für den Bedarf der Hundegruppen (gleichzeitig max. 2 Gruppen zu je 10 Hunden). Innerhalb des Änderungsbereichs sollen zudem bedarfsgerecht Stellplätze ge-

schaffen werden. Massive bauliche Eingriffe sind hierfür weder notwendig noch vorgesehen, sodass langfristig eine Rücküberführung in eine landwirtschaftliche Nutzung möglich wäre.

## 7. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* (ca. 0,71 ha) dargestellt. Mit der vorliegenden 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen wird diese Darstellung in eine *Private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ (ca. 0,71 ha) geändert.

Ergänzend wird eine textliche Darstellung zur Zulässigkeit von zweckgebundenen Anlagen und Einrichtungen aufgenommen, die wie folgt lautet: *Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ sind neben dem Hundeübungsplatz auch bauliche oder sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Zweckbestimmung dienen.*

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ sind neben dem Hundeübungsplatz auch bauliche oder sonstige Anlagen, wie z. B. Stellplätze und Einrichtungen zulässig, die der Zweckbestimmung dienen und nur eine untergeordnete Bedeutung besitzen.

## 8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

### 8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Durch die vorliegende 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden grundsätzlich keine Baurechte begründet, sodass die vorliegende Bauleitplanung nicht ursächlich für Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes verantwortlich ist.

Die Umweltprüfung (s. Kap. 10) nach § 2 Abs. 4 BauGB hat dessen ungeachtet für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen ergeben, dass die Planung möglicherweise langfristig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge hat. Betroffen von den Auswirkungen wären voraussichtlich die Schutzgüter *Fläche* und *Boden*, falls untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Stellplätze) im Änderungsbereich errichtet würden. Unter der Annahme einer Versiegelung der Bodenoberfläche von 10 % entstünde ein Kompensationsbedarf von ca. **355 m<sup>2</sup>** für die beiden genannten Schutzgüter, welcher voraussichtlich innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen werden könnte.

Entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Änderungsbereichs stocken Gehölze, deren Kronentraufbereiche in den Änderungsbereich hineinragen. Eine Entfernung der Gehölze im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens ist nicht vorgesehen. Ob und welche Gehölze entlang der Grenzen innerhalb des Änderungsbereichs stocken, wird auf nachfolgender Planungsebene im Bedarfsfall abschließend ermittelt.

Der genaue Kompensationsbedarf sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind auf untergeordneter Planungsebene zu ermitteln und festzulegen.

### 8.2 Wasserwirtschaft

Gemäß § 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden.

Gegenwärtig wird das anfallende Niederschlagswasser im Änderungsbereich versickert. Diese Entsorgungsart soll auch zukünftig beibehalten werden. Die Überbauung von Teilbereichen des Änderungsbereichs durch Stellplätze verringert die Versickerungsrate punktuell in den davon betroffenen Bereichen.

Sofern im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren den bisherigen Planungen zukünftig weitere Flächen versiegelt werden sollten, ist eine ordnungsgemäße Niederschlags-

entsorgung nachzuweisen. Falls eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist, sollten entsprechende Rückhalteräume bzw. Versickerungsanlagen für das Wasser geschaffen werden. Versickerungsanlagen oder Grabeneinleitungen sind genehmigungspflichtig.

Die beiden im Änderungsbereich vorkommenden Bodentypen *Mittlerer Pseudogley-Podsol* und *Tiefes Erdniedermoor* eignen sich zur Versickerung von Niederschlagswasser.

### 8.3 Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die Straße Bremer Kamp bereits erschlossen. Der Hundeübungsplatz wird, bis auf Einzelfälle, an Wochenenden in der Zeit von 10:00 – 13:00 genutzt werden. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens findet somit nur an Wochenenden statt. Der Kfz-Verkehr wird durch eine limitierte Anzahl an Kursteilnehmern begrenzt. Um wilden Parken in der Umgebung des Änderungsbereichs vorzubeugen, werden innerhalb des Änderungsbereichs Stellplätze geschaffen.

### 8.4 Wirtschaft

Durch das Angebot der Hundeschule wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Hagen im Bremschen gestärkt. Zum einen erfolgt dies durch den Betrieb der Hundeschule selbst und zum anderen durch sekundäre Effekte, wie die Nutzung von gastronomischen Angeboten, Bäckereien, Tankstellen und ähnlichem.

### 8.5 Freizeit / Erholung / Tourismus

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Etablierung eines Hundeübungsplatzes stellt eine attraktive Freizeitmöglichkeit in der Ortschaft Hagen dar. Die Belange von Freizeit und Erholung werden somit positiv von der vorliegenden Planung berührt.

### 8.6 Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss des Änderungsbereichs an den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht vorhanden. Im Änderungsbereich wird jedoch kein Schmutzwasser anfallen. Eine Entwicklung des Änderungsbereichs mit Sanitäreinrichtungen etc. ist nicht vorgesehen.

Der Änderungsbereich ist bereits über die gemeindeeigene befestigte Straße Bremer Kamp, welche über die Kreuzung Grüne Wurth/ Lehstedter Weg mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verbunden ist, erschlossen. Im Falle eines Brandes kann somit die Löschwasserversorgung über die Ortsfeuerwehr Hagen mit einem Tanklöschfahrzeug sichergestellt werden.

Zum Anschluss des Änderungsbereichs an weitere Ver- und Entsorgungseinrichtungen besteht kein Bedarf.

### 8.7 Landwirtschaft

Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland) und der in der Umgebung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, kann es zeitweilig zu Emissionen (Schall, Geruch) innerhalb des Änderungsbereichs kommen. Die von der Landwirtschaft hervorgerufenen Emissionen beschränken sich bei einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung auf ein tolerierbares Maß, sodass keine Konflikte zwischen der Nutzung als Hundeübungsplatz und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung umliegender Flächen entstehen. Konflikte der Landwirtschaft mit Emissionen welche durch den Hundeübungsplatz hervorgerufen werden könnten (Schallemissionen), sind nicht zu erwarten. Unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Belange von Landwirtschaft und Hundeübungsplatz kann somit ein rücksichtsvolles Miteinander gewährleistet werden.

### 8.8 Wald

Nördlich und Östlich des Änderungsbereiches schließen sich jenseits der dort verlaufenden Wirtschaftswege Waldflächen an. Mit der vorgesehenen Nutzung ist keine massive Bebauung vorgesehen, welche den Waldbestand negativ beeinflussen würde. Betriebliche Beeinträchtigungen werden auf Vollzugsebene (nach Maßgabe der vorliegenden Baugenehmigung) durch eine entsprechende Einzäunung ausgeschlossen.

Waldrechtliche Belange sind nicht negativ berührt.

## 9. NACHRICHTLICHE HINWEISE / ÜBERNAHMEN

### Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

### Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen

Auf die innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hagen im Bremischen geltende Baum- und Gehölzschutzsatzung wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Satzung sind im Änderungsbereich zu berücksichtigen.

## 10. UMWELTBERICHT

### 10.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen sind im Folgenden dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

### 10.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Änderungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen etwa 0,71 ha großen Geltungsbereich und befindet sich südlich der Ortschaft Hagen. Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs grenzt im Norden an die dort verlaufende Straße Bremer Kamp. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Wirtschaftsweg, welcher beidseitig alleartig von Bäumen gesäumt wird. An diesen Weg schließt sich östlich Wald i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) an. Der Geltungsbereich wird über einen Entwässerungsgraben im Westen und den Bremerkampgraben im Süden entwässert. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist **Abb. 1**, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche soll ein Hundeübungsplatz und dazugehörige Stellplätze entstehen. Dies ist erforderlich, da das bisher genutzte Gelände zukünftig nicht mehr zur Verfügung steht.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen wird die Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Dies widerspricht jedoch einer Nutzung als Hundeübungsplatz. Daher soll durch das bauleitplanerische Verfahren einer Flächennutzungsplanänderung der Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als *Private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ dargestellt werden, wodurch die Nutzung als Hundeübungsplatz legitimiert wird.

Die Baubeschreibung des Vorhabensträgers sieht keine dauerhaften Versiegelungen durch Anlagen des Hundeübungsplatzes vor. Die Aufbauten und Gerätschaften sollen in einem mobilen Bauwagen und einem später hinzukommenden Mobil-Container untergebracht werden. Versiegelungen und Bodenverdichtungen werden jedoch durch den Bau von Stellplätzen entstehen. Die Festsetzung der *Privaten Grünfläche* schließt eine Nutzung durch Stellplätze als bauliche Anlage nicht aus, insofern sie nur eine untergeordnete Bedeutung haben<sup>1</sup>. Daher ist eine gesonderte Berücksichtigung der Stellplatznutzung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

### 10.3 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.) dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen und Schutzverordnungen:

#### 10.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Cuxhaven stammt aus dem Jahr 2000 (Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt, 2000) und wurde im Jahr 2013 fortgeschrieben (Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt, 2013). Für das Gebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung trifft er folgende Aussagen:

Tab. 1: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes Cuxhaven (2013)

<p><b>Karte I:</b> <b>Arten und Lebensgemeinschaften</b></p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines <i>Artenarmen Intensivgrünlands mit Wallhecken (Gi, Hw)</i>, welches die <i>Wertstufe 4</i> aufweist. Seine <i>Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften</i> wird als <i>hoch</i>, seine <i>Defizite hinsichtlich Arten und Lebensgemeinschaften</i> als <i>gering</i> und seine <i>Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich Arten und Lebensgemeinschaften</i> als <i>wenig eingeschränkt</i> eingestuft. Innerhalb des Änderungsbereichs ist zudem eine <i>Grenze naturräumlicher Landschaftseinheiten</i> dargestellt.</p> <p>Angrenzende Bereiche: In der Umgebung des Änderungsbereichs sind Flächen mit <i>Artenarmen Intensivgrünland (Gi)</i>, <i>Wallhecken (Hw)</i> und <i>Nadelforst (Wz)</i> vorhanden. Für die Bereiche des <i>Artenarmen Intensivgrünlands (Gi)</i> mit <i>Wallhecken (Hw)</i> werden dieselben Bewertungen wie für den Änderungsbereich getroffen. Das <i>Artenarme Grünland (Gi)</i>, ohne Bestand an Wallhecken, ist von <i>mittlerer Bedeutung</i> mit <i>mittleren Defiziten</i> und <i>mäßig eingeschränkt</i> hinsichtlich Arten und Lebensgemeinschaften. Die nördlich und östlich angrenzenden <i>Nadelförste (Wz)</i> sowie ein im Süden des Änderungsbereichs verlaufender Graben weisen <i>Wertstufe 2</i> auf, sind von <i>geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften</i> und besitzen diesbezüglich <i>hohe Defizite</i> und werden als <i>stark eingeschränkt</i> dargestellt.</p>
<p><b>Karte II:</b> <b>Vielfalt, Eigenart, und Schönheit von Natur und Landschaft (Stand 2013)</b></p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines <i>engmaschigen Wallheckensystems</i> und besitzt eine <i>mittlere Wertstufe (III)</i>. Das Zentrum der Fläche befindet sich in der <i>Landschaftsbildeinheit 879</i>, während der Norden und der Süden des Änderungsbereichs der <i>Landschaftsbildeinheit 798</i> zugehörig sind. Im Süden und Westen des Änderungsbereichs verläuft ein <i>Strom/ Fluss/ Bach</i>.</p> <p>Angrenzende Bereiche: An den Änderungsbereich grenzen Flächen mit gleichen Eigenschaften an. Zudem befinden sich nördlich und östlich des Änderungsbereichs Flächen mit <i>hohen Wertstufen (IV)</i> hinsichtlich der <i>Vielfalt, Eigenart, und Schönheit von Natur und Landschaft</i>.</p>
<p><b>Karte III:</b> <b>Boden</b></p>	<p>Im Änderungsbereich sind die Bodentypen <i>Podsol (P)</i> und <i>Niedermoor (HN)</i> vorhanden. Für den Podsol ist eine <i>sehr hohe Winderosionsempfindlichkeit</i> auf Böden mit aufgrund der Ackernutzung <i>sehr hohen Winderosionsgefährdung</i> vorhanden.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Die den Änderungsbereich umgebenden Flächen sind ebenfalls den o. g. Bodentypen zuzuordnen.</p>
<p><b>Karte IV:</b> <b>Grundwasser</b></p>	<p>Für den Änderungsbereich werden <i>Mittlere Grundwasserstände des oberflächennahen Grundwassers</i> von 8-13 dm dargestellt. Zudem befinden sich Teilbereiche innerhalb von <i>Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate bzw. Sickerwasserrate bei Grünlandnutzung</i>. Außerdem besteht in den Bereichen der hohen Grundwasserneubildungsrate eine <i>hohe Nitratauswaschungsempfindlichkeit</i> der Böden.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Für die angrenzenden Bereiche gelten die für den Änderungsbereich getroffenen Aussagen.</p>

<sup>1</sup> Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, Losebl. (Stand 143 EI, August 2021) § 9 Rn. 124

<b>Karte V: Oberflächenwasser</b>	Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines <i>Weitmaschigen Grabensystems</i> mit <i>überwiegend mäßig ausgeprägten Gräben</i> . Im Süden verläuft ein <i>Bach/ Fluss</i> , welcher eine <i>naturferne Gewässerstruktur</i> aufweist.  Angrenzende Bereiche: Die Umgebung befindet sich ebenfalls innerhalb eines <i>Weitmaschigen Grabensystems</i> mit <i>überwiegend mäßig ausgeprägten Gräben</i> . Nördlich und östlich des Änderungsbereichs bestehen keine Darstellungen.
<b>Karte VI: Schutzgebiete und -objekte</b>	Der Änderungsbereichs und seine angrenzenden Flächen befinden sich in einem <i>Bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil (LB)</i> gemäß § 28 NNatG mit dem Hinweis <i>Derzeit liegen nur Baumschutzsatzungen vor</i> .
<b>Karte VII: Anforderungen an Nutzungen</b>	Im Änderungsbereich soll die Landwirtschaft <i>Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen gemäß Kap. 7.6</i> finden. Für das im Süden des Änderungsbereichs verlaufende Gewässer besteht als Ziel die <i>Wiederherstellung der Fließgewässerstruktur und -dynamik</i> . Außerdem befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines <i>Schwerpunktraums für die Förderung der Extensivierung von artenarmen Intensivgrünland</i> . Des Weiteren sieht der Landschaftsrahmenplan die <i>Sicherung der günstigen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung und vorrangiger Schutz des Grundwassers</i> vor. In <i>Bereichen, die keiner Nutzung zuzuordnen sind</i> soll innerhalb des Änderungsbereichs die <i>Sicherung bzw. Entwicklung von Gehölzstrukturen</i> sowie die <i>Neuschaffung von Gehölzstrukturen</i> erfolgen.  Angrenzende Bereiche. Die für den Änderungsbereich getroffenen Aussagen gelten ebenfalls für die angrenzenden Flächen. Nördlich des Änderungsbereichs ist zudem eine Fläche der <i>Forstwirtschaft</i> vorhanden, auf welcher die <i>allgemeinen Anforderungen gemäß Kap. 7.7 Berücksichtigung</i> finden sollen.

### 10.3.2 Landschaftsplan

Für das Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen liegt derzeit noch kein Landschaftsplan vor. Dementsprechend kann auf eventuelle in einem Landschaftsplan getroffene Aussagen nicht zurückgegriffen werden.

### 10.3.3 Schutzgebiete und –objekte

Für die Gemeinde Hagen im Bremischen besteht eine Baumschutzsatzung<sup>2</sup>.

Die im Bereich der 74. FNPÄ entlang des Wegs Bremer Kamp stockenden Bäume entsprechen dem Biotoptyp einer Wallhecke. Wallhecken stellen entspr. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil dar.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (*Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile* usw.) befinden sich im Änderungsbereich nicht.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das südwestlich des Änderungsbereichs vorhandene Naturschutzgebiet *Teichfledermausgewässer (NSG LÜ 344)* und das ebenfalls dort vorhandene FFH-Gebiet *Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven / Bremen (EU-Kennzahl 2417-331)* in einer Entfernung von ca. 820 m im Bereich der Drepte-Niederung.

### 10.3.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde.

Die Fläche des Änderungsbereichs ist hauptsächlich einer Grünlandnutzung unterworfen. Die in Randlage des Geltungsbereichs verlaufenden Entwässerungsgräben stellen naturferne Oberflächengewässer dar, welche durch regelmäßig erfolgende Pflegemaßnahmen keinen attraktiven Lebensraum für Tiere und Pflanzen bilden.

Entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Grenzen des Änderungsbereichs stocken Gehölze, welche im Rahmen der Nutzung als *Private Grünfläche* erhalten bleiben können. Für sie gilt die örtliche Baumschutzsatzung.

<sup>2</sup> Erste Satzung vom 24.10.2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29.09.2014

Die *Private Grünfläche* wird zukünftig lediglich einer Versiegelung durch die Schaffung einiger Stellplätze für die Kunden des Hundeübungsplatzes unterliegen, sodass der Änderungsbereich auch zukünftig zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist.

Die Anfahrt zum Hundeübungsplatz wird bereits durch die Straße Bremer Kamp sichergestellt, wodurch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die verkehrliche Erschließung vermieden wird.

Um weiter zu dokumentieren, wie die allgemeinen sowie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Änderungsbereichs durchgeführt.

## **10.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **10.4.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft**

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

#### Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Änderungsbereichs bildet eine Biotoptypenkartierung, die im April 2022 auf der Grundlage einer Luftbildinterpretation durchgeführt wurde. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, O., 2021) angewendet. Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung sogenannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und –objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der auf der Luftbildinterpretation basierenden Biotoptypenkartierung von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

#### Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. In Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, werden in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das Breuermodell in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 2006 verwendet worden.

Für das Schutzgut *Flächen* sowie *Pflanzen und Tiere* sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter *Boden, Klima / Luft* sowie *Landschaftsbild* in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).<sup>3</sup>

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter *Menschen, Wasser, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und-objekte* sowie *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern* zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

**Tab. 2: Wertstufen nach Breuer (2006)**

<b>Wertstufe V/3:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer Bedeutung</b> (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
<b>Wertstufe IV:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer bis allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe III/2:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe II:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner bis geringer Bedeutung</b>
<b>Wertstufe I/1:</b>	Schutzgüter von <b>geringer Bedeutung</b> (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Im Anschluss an die Bewertung der Schutzgüter wird ihnen eine Wertstufe (WS) zugewiesen. Die Beschreibung der betrachteten Schutzgüter wird in **Tab. 3** (S.18) dargestellt.

#### 10.4.2 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Nachfolgend erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei einer Durchführung der Planung. Für die Prognose der Durchführung der Planung ist zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen berücksichtigt die Anforderungen der „Eingriffsregelung“ gemäß §§ 13-19 BNatSchG. Darüber hinaus sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines stattfindenden Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potentiellen Kompensationsumfanges richtet sich nach dem Kompensationsmodell von Breuer (2006). Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs sind geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist nur eine grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft möglich, da der Detaillierungsgrad der Planung keine genaueren Aussagen zulässt. Deswegen konzentriert sich der Umweltbericht in diesem Fall auf die wesentlichen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden Vermeidungsmaßnahmen. Die Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt soweit wie möglich. Hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden lediglich Vorschläge zu möglichen Maßnahmen gemacht. Diese sind auf untergeordneter Planungsebene zu konkretisieren.

<sup>3</sup> Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, "schlechtesten" Wert steht.

In der aktuellen Fassung des Breuer-Modells erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen I-V; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe I nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe V bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der in diesem Umweltbericht behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

#### 10.4.2.1 Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase der Stellplätze kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgasen, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen auf den Baustellenbereich der Stellplätze, sodass sie nicht im gesamten Änderungsbereich vorhanden sind.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. *Boden, Fläche, Pflanzen und Tiere, Wasser*) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Maßnahmen zur Grundwasserhaltung.

##### Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich mit der Umsetzung der *Privaten Grünfläche* einstellen, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme für Stellplätze zu nennen. Hier kommt es zu voraussichtlich zu einer Versiegelung von Bodenstandorten sowie zur Abgrabung und Aufschüttung von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten. Die Flächen des Geltungsbereichs, auf welchen keine Stellplätze errichtet werden, bleiben frei von Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen.

##### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der Betrieb des Hundeübungsplatz geht mit Kfz-Verkehr während der Öffnungszeiten (voraussichtlich Wochenenden 10:00 - 13:00 + in Einzelfällen auch in der Woche) einher. Während der Öffnungszeiten kann es zu Schallemissionen durch den Übungsbetrieb kommen, auch sind Bellgeräusche unvermeidlich.

Die durch den Betrieb des Hundeübungsplatz anfallenden Abfälle werden durch den Betreiber dem lokalen Abfallkreislauf zugeführt.

Es sind keine weiteren Projekte oder Pläne bekannt, deren Auswirkungen mit den Auswirkungen der vorliegenden Planung kumulieren.

#### 10.4.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Benennung möglicher Kompensationsmaßnahmen

Durch die Darstellung einer *Privaten Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „*Hundeübungsplatz*“ werden in geringem Umfang Bodenversiegelungen für den Bau von Stellplätzen ermöglicht, die zu einem vollständigen Verlust von Biotoptypen führen können. Für die Schutzgüter sind in **Tab. 3** neben dem zu beurteilenden Umweltzustand sowie den prognostizierten Auswirkungen auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der voraussichtliche Kompensationsbedarf dargestellt. Die Vergabe der Wertstufen (WS) richtet sich nach **Tab. 2** (S. 16). Die Bewertung der Biotoptypen des Schutzguts *Pflanzen und Tiere* erfolgt entsprechend des Kompensationsmodells von Breuer (2006) durch römische Ziffern (I-V), während für die anderen Schutzgüter das arabische Zahlensystem (1-3) angewandt wird.

**Tab. 3: Gegenüberstellung des Umweltzustandes, der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, der Vermeidungsmaßnahmen sowie möglicher Kompensationsmaßnahmen**

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
<b>Menschen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung der Fläche für die Produktion von Lebensmitteln (landwirtschaftliche Nutzfläche).</li> <li>• Vorbelastung durch Geruchsemissionen zu Zeiten der Feldbearbeitung.</li> <li>• Vorbelastung durch landwirtschaftlich bedingten Nitratreintrag.</li> <li>• Der Geltungsbereich besitzt keine Erholungswirkung.</li> <li>• Eine soziale Bedeutung kann nicht erkannt werden.</li> <li>• Die Oberflächengewässer wirken ausgleichend auf das vorherrschende Mikroklima und damit auf die Luftreinheit und die Gesundheit von Menschen.</li> </ul> <p>Das Schutzgut besitzt innerhalb des Änderungsbereichs eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bedeutung der Fläche für die Produktion von Lebensmitteln entfällt.</li> <li>• Die Vorbelastung durch Geruchsemissionen sinkt.</li> <li>• Der landwirtschaftlich bedingte Nitratreintrag fällt weg, jedoch kann es zu lokalen Stickstoffeinträgen durch Hundeausscheidungen kommen.</li> <li>• Der Hundeübungsplatz fördert die soziale Vernetzung der Hundebesitzer untereinander.</li> <li>• Aufgrund der Möglichkeit des Erwerbs eines Sachkundenachweises („Hundeführerschein“) kommt dem Änderungsbereich eine soziale Funktion zu.</li> <li>• Die Gräben bleiben erhalten.</li> <li>• Der Änderungsbereich besitzt zukünftig eine Bedeutung als Ort der Freizeitgestaltung.</li> <li>• Schallemissionen während der Öffnungszeiten (Sa./So. 10:00-13:00) werden durch Kfz-Verkehr und Bellgeräusche zunehmen.</li> </ul> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem Schutzgut kommt weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarfsgerechte Größe des Änderungsbereichs. Dadurch wird eine starke Erhöhung des Kfz-Verkehrs vermieden. Die Gesundheit der Menschen wird dadurch geschont.</li> <li>• Erhalt der Grabenstrukturen, wodurch die Luftreinheit auch weiterhin gewährleistet wird.</li> </ul> <p>Das Schutzgut wird nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Es besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen keine Versiegelungen.</li> <li>• Die Fläche besitzt die Gestalt einer Freifläche.</li> <li>• Das Bodenrelief ist eben.</li> </ul> <p>Das Schutzgut ist von <b>allgemeiner Bedeutung</b> (WS 2).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Änderungsbereich wird kleinfächig durch Stellplätze versiegelt.</li> <li>• Die Gestalt der Freifläche bleibt weitgehend erhalten.</li> <li>• Es kommt zu keinen Veränderungen des ebenen Bodenreliefs im Bereich des Hundeübungsplatzes.</li> <li>• Die geplante <i>Private Grünfläche</i> weist eine Größe von ca. 0,71ha auf. Unter der Annahme einer Versiegelung von 10 % der Fläche durch Stellplätze (wodurch die Stellplätze immer noch eine untergeordnete Bedeutung besitzen), würden somit ca. 710 m<sup>2</sup> einer Versiegelung unterliegen.</li> <li>• Abgesehen von den Stellplätzen bleibt die weitere Fläche des Änderungsbereichs unversiegelt, wodurch sich keine Veränderungen ergeben.</li> </ul> <p>Die unversiegelt bleibenden Bereiche weisen weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) auf, wohingegen die zukünftig versiegelten Bereiche von <b>geringer Bedeutung</b> (WS 1) sein werden.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Befestigungen / Versiegelungen der Stellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß auf untergeordneter Planungsebene.</li> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen, sofern möglich.</li> </ul> <p><b>Kompensationsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter der Annahme einer Nutzung von 10 % der Gesamtfläche zur Anlage von Stellplätzen entstünde eine Versiegelung der Bodenoberfläche von ca. 710 m<sup>2</sup>. Diese müsste entsprechend des angewandten Kompensationsmodells (Breuer, 2006) im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen werden, da es sich bei den im Änderungsbereich vorherrschenden Böden nicht um schutzwürdige Böden entspr. NIBIS-Kartenserver (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) handelt.</li> </ul> <p>Es entstünde ein Kompensationsbedarf von ca. 355 m<sup>2</sup> für das Schutzgut <i>Fläche</i>, welcher zusammen mit dem Schutzgut <i>Boden</i> ausgeglichen werden könnte.</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
<b>Pflanzen und Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Änderungsbereich umfasst die Biotoptypen <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GI)</i> und <i>Nährstoffreicher Graben (FGR)</i>.</li> <li>Das <i>Sonstige feuchte Intensivgrünland (GIF)</i> nimmt die weitaus größte Fläche ein und ist durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bereits starken anthropogenen Einflüssen unterworfen.</li> <li>Die Gräben in den Randbereichen des Änderungsbereichs verlaufen über eine Distanz von insgesamt ca. 190 m und eignen sich aufgrund regelmäßig erfolgender Pflegemaßnahmen und ihrer naturfernen Gestaltung kaum als Habitat für Tiere und Pflanzen.</li> <li>Im Bereich der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Änderungsbereichs stocken Gehölze, deren Kronentraufbereiche in den Änderungsbereich ragen. Die Feststellung ob und welche Gehölze innerhalb des Änderungsbereichs stocken erfolgt auf nachfolgender Planungsebene.</li> </ul> <p>Das <i>Sonstige feuchte Intensivgrünland (GI)</i> ist von <b>geringer bis allgemeiner Bedeutung</b> (WS II).</p> <p>Der Biotoptyp <i>Nährstoffreicher Graben (FGR)</i> besitzt eine <b>geringe bis allgemeine Bedeutung</b> (WS II).</p> <p>Den entlang der Grenzen stockenden Gehölzen wird entsprechend des Kompensationsmodells nach Breuer (2006) keine Wertstufe zugeordnet. Stattdessen ist für deren Beseitigung <b>artgleicher Ersatz</b> (E) zu leisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Biotoptyp <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> wird aufgrund der Nutzung als Hundeübungsplatz zukünftig dem Biotoptyp <i>Artenarmer Scherrasen (GRA)</i> zugehörig sein. Des Weiteren wird die Fläche durch den Biotoptyp <i>Parkplatz (OVP)</i> überplant. Scherrasen und Parkplätze eignen sich nicht als dauerhaftes Habitat für wildlebende Tiere und sich spontan ansiedelnde Pflanzen des Naturraums.</li> <li>Die Gräben bleiben in ihrer Ausprägung bestehen um eine Entwässerung der Fläche und der umgebenden Bereiche sicherstellen zu können.</li> <li>Die entlang der Grenzen stockenden Gehölze bleiben voraussichtlich erhalten. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen sowie § 44 BNatSchG ist zu beachten. Eine Kompensation von Gehölzen wäre durch die Satzung in jedem Fall gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass eine kompensationserhebliche Beeinträchtigung der Gehölze auch langfristig nicht erfolgen wird.</li> </ul> <p>Die zukünftig auf der Fläche des Biotoptyps <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> vorhandenen Biotoptypen <i>Artenarmer Scherrasen (GRA)</i> und <i>Parkplatz (OVP)</i> sind von <b>geringer Bedeutung</b> (WS I).</p> <p>Die Gräben unterliegen durch ihren Erhalt voraussichtlicher keiner Beeinträchtigung und sind weiterhin von <b>geringer bis allgemeiner Bedeutung</b> (WS II).</p> <p>Die Gehölze entlang der Grenzen des Änderungsbereichs bleiben voraussichtlich erhalten. Bei Verlust ist weiterhin <b>artgleicher Ersatz</b> (E) zu leisten.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß.</li> <li>Vermeidung von Versiegelungen. Lediglich innerhalb der zukünftigen Stellplatzflächen werden Versiegelungen stattfinden.</li> <li>Verzicht auf eine Inanspruchnahme höherwertiger Biotoptypen (Wertstufe III-V).</li> </ul> <p><b>Kompensationsbedarf:</b></p> <p>Es entsteht voraussichtlich kein Kompensationsbedarf. Sollten einzelne Gehölze im Rahmen der Entwicklung des Hundeübungsplatzes zu entfernen sein, so sind diese durch artgleiche Ersatzpflanzungen auszugleichen.</p>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bodenoberfläche des Änderungsbereichs ist bisher komplett unversiegelt.</li> <li>Nach Aussagen des NIBIS (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2021) sind im Änderungsbereich die Bodentypen <i>Tiefes Erdniedermoor</i> und <i>Mittlerer Pseudogley-Podsol</i> vorhanden.</li> <li>Der Pseudogley-Podsol befindet sich auf einer vergleichsweise kleinen Fläche im Norden des Änderungsbereichs.</li> <li>Das Erdniedermoor nimmt eine deutlich größere Fläche südlich des Pseudogley-Podsols ein.</li> <li>Aufgrund der landwirtschaftlichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Überbauung von Teilbereichen des Änderungsbereichs kommt es zu Versiegelungen der Bodenoberfläche. Diese finden voraussichtlich im Bereich des <i>Mittleren Pseudogley-Podsols</i> und des <i>Tiefen Erdniedermoors</i> statt.</li> <li>Die zukünftig versiegelten Flächen sind nur noch von geringer Bedeutung (WS 1) für das Schutzgut.</li> <li>Die geplante <i>Private Grünfläche</i> weist eine Größe von ca. 0,71ha auf. Unter der Annahme einer Versiegelung von 10 % der Fläche durch Stellplätze (wodurch die Stellplätze immer noch eine untergeordnete Bedeutung besitzen), würden somit ca. 710 m<sup>2</sup> einer</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der Befestigungen / Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.</li> <li>Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen, sofern möglich.</li> </ul> <p><b>Kompensationsbedarf:</b></p> <p>Unter der Annahme einer Nutzung von 10 % der Gesamtfläche zur Anlage von Stellplätzen entstände eine Versiegelung der Bodenoberfläche von ca. 710 m<sup>2</sup>. Diese müsste entsprechend des angewandten Kompensationsmodells (Breuer, 2006) im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen werden, da es sich</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>Bewirtschaftung wurde der natürliche Aufbau der im Änderungsbereich vorkommenden Böden bereits deutlich überprägt. Zudem fand eine Entwässerung der Böden durch die Anlage von Entwässerungsgräben statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der im Norden vorhandene Pseudogley ist aufgrund seines hohen Sandanteils vergleichsweise anfällig für Winderosion.</li> <li>• Der Bodentyp Erdniedermoor neigt zur Versauerung.</li> </ul> <p>Aufgrund der Freiheit von Überbauungen kommt den bisher unversiegelten Böden des Änderungsbereichs eine <b>allgemeine Bedeutung (WS 2)</b> zu.</p>	<p>Versiegelung unterliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die nicht von Stellplatzflächen genutzten Bereiche bleiben unversiegelt, woraus sich keine Änderungen für das Schutzgut <i>Boden</i> ergeben.</li> </ul> <p>Die unversiegelt bleibenden Bereiche weisen weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung (WS 2)</b> auf, wohingegen die zukünftig versiegelten Bereiche von <b>geringer Bedeutung (WS 1)</b> sein werden.</p>	<p>bei den im Änderungsbereich vorherrschenden Böden nicht um schutzwürdige Böden entspr. NIBIS-Kartenserver (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) handelt. Es entstünde ein Kompensationsbedarf von ca. 355 m<sup>2</sup> für das Schutzgut <i>Boden</i>, welcher zusammen mit dem Schutzgut <i>Fläche</i> ausgeglichen werden könnte.</p>
<b>Wasser</b>	<p>Im Süden des Änderungsbereichs verläuft der Bremerkampgraben und im Westen ein weiterer Graben ohne nähere Bezeichnung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022).</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) werden folgende Aussagen hinsichtlich des Schutzguts <i>Wasser</i> getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im 30-jährigen Mittel (1981 - 2010) beträgt die Grundwasserneubildungsrate von 150 – 300 mm/a pro Jahr.</li> <li>• Die Sickerwasserrate beträgt ebenfalls zwischen 150 – 350 mm/a.</li> <li>• Die mittleren Grundwasserhochstände und Grundwassertiefstände befinden sich im Bereich des Bodentyps <i>Mittlerer Pseudogley-Podsol</i> unterhalb von 20 dm. Damit ist der Änderungsbereich als grundwasserfern (GWS 7) zu klassifizieren.</li> </ul> <p>Im Bereich des Bodentyps <i>Tiefes Erdniedermoor</i> beträgt der mittlere Grundwasserhochstand &lt; 2 dm und der mittlere Grundwassertiefstand &gt; 4 – 8 dm und ist somit als flach (GWS 2) klassifiziert.</p> <p>Dem Änderungsbereich kommt eine <b>allgemeine Bedeutung (WS 2)</b> zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es entstehen negative Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die erfolgenden Versiegelungen der Bodenoberfläche im Bereich der Stellplätze.</li> <li>• Auf den Flächen abseits der Stellplätze findet weiterhin eine Versickerung von Niederschlagswasser statt.</li> <li>• Die Entwässerungsgräben bleiben erhalten.</li> <li>• Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Schutzgut <i>Wasser</i> dar, da die Fläche eine geringe Ausdehnung in Relation zu Grundwasserneubildungsprozessen besitzt. Zudem findet Grundwasserneubildung sowohl in einem ausreichendem Maß im Änderungsbereich als auch auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen statt.</li> </ul> <p>Der Änderungsbereich besitzt nach der Umsetzung des Planvorhabens weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung (WS 2)</b>.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.</li> <li>• Erhalt der Entwässerungsgräben</li> </ul> <p><b>Kompensationsbedarf:</b></p> <p>Es besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der klimaökologischen Region des <i>Küstennahen Raumes</i> und ist maritim geprägt (niederschlagsreiche Sommer, milde Winter, geringe Temperaturschwankungen).</li> <li>• Die durchschnittliche Jahrestemperatur (1961 – 1990) beträgt 9,0°C</li> <li>• Der Änderungsbereich besitzt aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung als Intensivgrünland keine besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es erfolgt eine Erwärmung und Verringerung der Abkühlungswirkung im Bereich der zukünftig versiegelbaren Flächen der Stellplätze.</li> <li>• Der Fahrzeugverkehr wird auf der angrenzenden Straße Bremer Kamp nur marginal ansteigen, da sich die Öffnungszeiten des Hundeübungsplatzes hauptsächlich auf das Wochenende in der Zeit von 10:00 - 13:00 beschränken werden.</li> <li>• Der zügige Luftaustausch kann weiterhin gewährleistet werden.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt nach der Umsetzung des Planvorhabens weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.</li> </ul> <p>Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>
Landschaftsbild	<p>Das Landschaftsbild kann durch die vier Kriterien <i>Natürlichkeit, Vielfalt, Historische Kontinuität</i> und <i>Freiheit von Beeinträchtigungen</i> beschrieben werden.</p> <p><u>Natürlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Änderungsbereich wird nicht durch natürliche Lebensgemeinschaften geprägt, jedoch können natürliche Lebensgemeinschaften innerhalb der Gehölze entlang der Grenzen des Änderungsbereichs vorhanden sein.</li> <li>• Eine natürliche Dynamik ist, außer in den Gehölzen entlang der Grenzen, kaum feststellbar.</li> <li>• Der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation sowie natürliche Lebenszyklen sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erlebbar.</li> <li>• Wildlebende Tiere und ihre Lebensäußerungen sind, abgesehen von den mit Gehölzen bestandenen Bereichen entlang der Grenzen, nicht in natürlicher Dichte vorhanden.</li> </ul> <p><u>Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vielfalt natürlicher Standorte wurde bereits deutlich anthropogen überprägt.</li> <li>• Der Wechsel jahreszeitlicher Aspekte beschränkt sich auf die im Jahresverlauf erfolgenden Bearbeitungsschritte des Grünlands. Zudem kann der jahreszeitliche Wechsel durch den Laubfall der entlang der Grenzen stockenden Gehölze beobachtet werden.</li> <li>• Eine Vielfalt naturraum-, bzw. standorttypischer Arten ist nicht vorhanden.</li> </ul>	<p><u>Natürlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Lebensgemeinschaften können sich zukünftig innerhalb des Hundeübungsplatzes und der dazugehörigen Stellplatzflächen nicht etablieren.</li> <li>• Innerhalb der an den Grenzen stockenden Gehölze sind weiterhin natürliche Lebensgemeinschaften und eine natürliche Dynamik erlebbar.</li> <li>• Natürliche Lebenszyklen der Vegetation und Lebensäußerungen wildlebender Tiere in ihrer natürlichen Dichte, können auch in Zukunft lediglich in den Gehölzen entlang der Grenzen des Änderungsbereichs erlebt werden.</li> </ul> <p><u>Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Hundeübungsplatzes kann auch zukünftig der jahreszeitliche Wechsel in Bezug auf Umwelt und Natur kaum erkannt werden. Die Vielfalt auf dieser Fläche bleibt gering. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der an den Rändern stockenden Gehölze.</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf eine Bebauung des Änderungsbereichs mit Gebäuden.</li> <li>• Erhalt der entlang des Änderungsbereichs stockenden Gehölze.</li> </ul> <p>Für das Schutzgut Landschaftsbild entsteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	<p><u>Historische Kontinuität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Landschaftsbildausschnitt wirkt in seiner Dimension und Maßstäblichkeit ungestört.</li> <li>• Der Landschaftsbildausschnitt wirkt harmonisch und ohne abrupte bzw. untypische Kontraste in Farbe und Form.</li> <li>• Einzelne, herausragende historische Kulturlandschaftselemente sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</li> <li>• Die Landschaftsbildeinheit ist Teil einer großräumig durch Grünlandflächen geprägten Kulturlandschaft.</li> <li>• In der Preussischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1899 wird eine Trockene Wiese dargestellt. Zudem befindet sich entlang der nördlichen Grenze ein Wall (Feldeinfriedung) ohne Hecke. Östlich des Änderungsbereichs ist ein Gewöhnlicher Verbindungsweg mit Gehölzbestand dargestellt.</li> </ul> <p><u>Freiheit von Beeinträchtigungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es bestehen keine Beeinträchtigungen durch Strommasten oder überdimensional große Bauten.</li> <li>• Sonstige störende Geräusche, Gerüche oder Objekte sind nicht vorhanden.</li> <li>• Landwirtschaftlich bedingte Geruchsemissionen treten temporär auf, entsprechen aber der Eigenart der Kulturlandschaft.</li> </ul> <p>Dem Änderungsbereich kommt eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<p><u>Historische Kontinuität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Historische Kontinuität landwirtschaftlicher Nutzung bleibt nicht bestehen.</li> </ul> <p><u>Freiheit von Beeinträchtigungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gerätschaften des Hundeeübungsplatzes stellen ebenso wie die erfolgende Umzäunung des Änderungsbereichs keine das Landschaftsbild beeinträchtigende Bauten dar.</li> <li>• Es entstehen betriebsbedingte Emissionen (v. a. Schall), welche das Landschaftsbild jedoch nicht erheblich beeinträchtigen werden.</li> <li>• Landwirtschaftlich bedingte Geruchsemissionen entfallen.</li> </ul> <p>Dem Änderungsbereich kommt zukünftig weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Änderungsbereich wird durch den Biotoptyp <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> bestanden. Zudem verlaufen <i>Nährstoffreiche Gräben (FGR)</i> entlang der West- und Südgrenze des Geltungsbereichs. Entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Grenzen stocken Gehölze, deren Kronentraufbereiche in den Änderungsbereich ragen.</li> <li>• Innerhalb des Biotoptyps <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> herrscht Artenarmut. Wildlebende und sich spontan ansiedelnde Arten des Naturraums können sich aufgrund regelmäßig erfolgender Störungen (Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd) nicht dauerhaft etablieren. Die Vegetation wird von Süßgräsern des Wirtschaftsgrünlands bestimmt.</li> <li>• Der Biotoptyp <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> eignet sich möglicherweise als Jagdrevier für Vögel und Fledermäuse, welche in den Gehölzen entlang der Grenzen des Änderungsbereichs geeignete Habitate vorfinden.</li> <li>• Die Biologische Vielfalt innerhalb der Gräben ist durch deren regelmäßig erfolgende Pflege gering.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt eine <b>allgemeine Bedeutung (WS 2)</b> zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die biologische Vielfalt nimmt im Bereich der zu errichtenden Stellplätze ab.</li> <li>• Die unversiegelt bleibenden Flächen des Hundeübungsplatzes werden ähnlich wie das Intensivgrünland bewirtschaftet, sodass es sich außerhalb der Öffnungszeiten des Hundeübungsplatzes auch weiterhin als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse eignet.</li> <li>• Die biologische Vielfalt der Gräben und der entlang der Grenzen stockenden Gehölze verbleibt durch deren Erhalt auf gleichem Niveau.</li> <li>• Negative Auswirkungen auf die örtliche biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da der Biotoptyp <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> auch in der näheren Umgebung vorhanden ist.</li> </ul> <p>Das Schutzgut besitzt zukünftig weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung (WS 2)</b>.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Versiegelung auf die Stellplatzflächen.</li> <li>• Erhalt der entlang der Grenzen stockenden Gehölze.</li> </ul> <p>Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>
<b>Sonstige Sach- und Kulturgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Änderungsbereich sind keine sonstigen Sach- und Kulturgüter vorhanden.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Änderungsbereich sind keine sonstigen Sach- und Kulturgüter vorhanden.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> .
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Änderungsbereich ist weder Teil eines Schutzgebietes noch kommen Schutzobjekte darin vor.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Änderungsbereich ist keine Änderung der bisherigen Situation absehbar.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> .
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, welche über das Maß des natürlichen Zusammenspiels hinausgehen, sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, welche über das Maß des natürlichen Zusammenspiels hinausgehen, sind innerhalb des Änderungsbereichs auch nach Durchführung der Planvorhaben nicht zu erwarten.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> .

### Zusammenfassende Darstellung der Tabelle

Die Tabelle zeigt, dass infolge der vorliegenden 74. Flächennutzungsplanänderung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Flächen* und *Boden* hervorgerufen werden können. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen. Eine grobe Einschätzung des sich ergebenden Kompensationsbedarfs kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Nutzung des Standorts als Hundeübungsplatzes eine Kompensationsfläche im Umfang von etwa **355 m<sup>2</sup>**, bei einer Versiegelung von 10 % des Änderungsbereichs durch Stellplätze, erforderlich wird.

Die entlang der Grenzen des Änderungsbereichs vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben voraussichtlich ebenso wie die Entwässerungsgräben erhalten, sodass sich diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Der genaue Kompensationsbedarf sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind auf untergeordneter Planungsebene abschließend zu ermitteln und konkret festzulegen. Grundsätzlich ist für die vorliegende Planungsebene festzustellen, dass die ermittelten Beeinträchtigungen sich kompensieren lassen.

#### 10.4.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen“ (§ 5 NAGBNatSchG) sowie die Bemessung eines potentiellen Kompensationsumfangs richtet sich nach dem Kompensationsmodell nach Breuer (2006).

##### Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die in **Tab. 3** dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, welche voraussichtlich durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplans hervorgerufen werden, betreffen die Schutzgüter *Fläche* und *Boden*. Die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter erfolgt aufgrund der Errichtung von Stellplätzen innerhalb des Änderungsbereichs, um wildes Parken in der Umgebung zu vermeiden.

Unter der Annahme einer Versiegelung von 10 % des Änderungsbereich wären 710 m<sup>2</sup> versiegelbar. Da sich im Änderungsbereich keine Böden mit besonderem Schutzstatus befinden, muss der durch eine Versiegelung betroffene Bereich im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen werden, sodass unter der Annahme einer zehnpromtigen Versiegelung ein Kompensationsbedarf von ca. 355 m<sup>2</sup> entstünde.

Da die Beeinträchtigung der Schutzgüter erst auf nachfolgender Planungsebene abschließend bewertet werden kann, sind verbindliche Aussagen zur Kompensation ihrer Beeinträchtigung nicht möglich.

Der erforderliche Ausgleich kann voraussichtlich im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sichergestellt werden.

#### 10.4.2.4 Besonderer Artenschutz

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt oder erwartbar.

Der landwirtschaftlich bewirtschaftete Änderungsbereich (Intensivgrünland) eignet sich nur eingeschränkt als Habitat für wildlebende Tierarten. Für Wiesen- und Offenlandbrüter ist der Änderungsbereich aufgrund seiner intensiven Bewirtschaftung kaum geeignet. Einige Wiesen-/ Offenlandbrüter, wie z. B. Feldlerchen (*Alauda arvensis*) besitzen Meideabstände zu Gehölzbeständen, wodurch die Attraktivität des Änderungsbereichs als Lebensraum für Wiesen-/ Offenlandbrüter weiter sinkt.

Die entlang der Grenzen des Änderungsbereichs stockenden Gehölze bieten Vögeln potentielle Nistplätze und eignen sich als Fledermausquartiere. Sowohl Vögeln als auch Fledermäusen bietet die Fläche des Änderungsbereichs ein Nahrungs- und Jagdhabitat.

In den randlich verlaufenden Entwässerungsgräben ist nicht von dem Bestand geschützter Tier- und / oder Pflanzenarten auszugehen, da die Gräben einer regelmäßigen Pflege unterliegen und sich innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche befinden.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Anhaltspunkte für die Verletzung der in § 44 BNatSchG genannten Verbote bestehen für die vorliegende Planung nicht.

Insgesamt ist bezüglich des besonderen Artenschutzes anzumerken, dass der Änderungsbereich für geschützte Arten lediglich eine geringe Attraktivität besitzt. Das Störungspotential ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Grabenpflege ist bereits hoch.

Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der potentiell vorkommenden besonders oder streng geschützten Vogel- und Fledermausarten kein Verbotstatbestand infolge der vorliegenden Planung erfüllt wird.

#### **10.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre eine Umwandlung des Änderungsbereichs in einen Hundeübungsplatz mit darauf befindlichen Stellplätzen nicht möglich. Damit würde der Änderungsbereich weiterhin eine identische Biototypenzusammensetzung aufweisen wie derzeit. Insgesamt wäre dem Änderungsbereich bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung demnach eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Wertigkeit für Umwelt, Natur und Landschaft zuzuschreiben.

Eine Nichtdurchführung der Planung hätte im wahrscheinlichsten Fall die landwirtschaftliche Weiternutzung des Grünlands zur Folge. Auf den Flächen würde Futtermittel (Weidegras) produziert werden. Durch die Nutzung als Intensivgrünland blieben Stoffeinträge (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) in den Boden bestehen.

Für die Errichtung eines Hundeübungsplatzes müsste bei einer Nichtdurchführung ein anderer Standort in Anspruch genommen werden, wodurch höchstwahrscheinlich ebenfalls Beeinträchtigungen auf die beschriebenen Schutzgüter eintreten würden.

Im ungünstigsten Fall würde das Angebot zur Hundeerziehung in der Gemeinde wegfallen, da der bisherige Standort des Hundeübungsplatzes dem Anbieter nicht länger zur Verfügung steht.

#### **10.6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Durch einen vollständigen Verzicht auf die Planung bliebe die Darstellung des Änderungsbereichs als *Fläche für die Landwirtschaft* im Flächennutzungsplan bestehen. Dies stünde im Widerspruch zu der angedachten Nutzung des Änderungsbereichs als Hundeübungsplatz.

Die Größe des Änderungsbereichs ist bedarfsgerecht und umschließt in Zukunft neben dem Hundeübungsplatz auch Stellplatzflächen, sodass die öffentliche Parkinfrastruktur nicht beansprucht wird. In einen kleineren Vorhabenstandort könnten Stellplätze nicht integriert werden, sodass möglicherweise Nutzungskonflikte um öffentliche Stellplätze entstehen könnten.

Eine Verlagerung des Angebots außerhalb der Gemeindegrenzen wäre, vor dem Hintergrund einer lokal etablierten Hundeschule und einer Entwicklung der Gemeinde mit vielfältigen Angeboten, nicht zielführend.

## 10.7 **Zusätzliche Angaben**

### 10.7.1 **Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren**

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, O., 2021) verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter *Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter* sowie *Schutzgebiete und -objekte* wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven (Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt, 2013), das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) sowie die Umweltkarten Niedersachsens (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022) zurückgegriffen.

Die Errechnung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs erfolgte auf der Grundlage des Kompensationsmodells nach Breuer (2006).

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind keine Probleme aufgetreten.

### 10.7.2 **Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Planumsetzung betreffend der erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB erfolgt durch die Gemeinde.

Zu diesem Zweck wird zwei Jahre nach Bekanntmachung der Genehmigung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Geländebegehung durch zuständige Behördenvertreter der Gemeinde vorgenommen. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

## 10.8 **Zusammenfassung**

Die vorliegende 74. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hagen im Bremischen umfasst einen etwa 0,71 ha großen Änderungsbereich und sieht die Darstellung einer *Privaten Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Hundeübungsplatz* vor. Mit der Umsetzung der 74. Flächennutzungsplanänderung wird eine *Fläche für die Landwirtschaft* zukünftig als *Private Grünfläche* dargestellt. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Änderungsbereich als Hundeübungsplatz zu nutzen. Auf der *Privaten Grünfläche* sollen bedarfsgerecht Stellplätze entstehen um wildes Parken zu vermeiden. Die Stellplatznutzung auf der *Privaten Grünfläche* ist zulässig insofern sie nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Es ist eine zukünftige Nutzung durch eine Hundeschule eines lokalen Anbieters vorgesehen. Der Anbieter besitzt Bedarf an der Verlagerung der Hundeübungsfläche, da die bisher genutzte Fläche ihm zukünftig nicht mehr zur Verfügung steht.

Bestandteil der Begründung ist ein nach § 2a Baugesetzbuch, zu erstellender Umweltbericht, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beschrieben und hinsichtlich ihrer Kompensationserheblichkeit bewertet werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass sich für die vorliegende 74. Flächennutzungsplanänderung in der Summe nach dem hier angewandten Kompensationsmodell (Breuer, 2006) unter der Annahme einer zehnpromzentigen Versiegelung des Änderungsbereichs durch Stellplatzflächen ein Kompensationsbedarf von ca. 355 m<sup>2</sup> ergibt.

Der konkrete Kompensationsbedarf sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf untergeordneter Planungsebene genauer benannt.

Das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten ist auf der Fläche des Änderungsbereichs unwahrscheinlich. Das Artenspektrum der Avifauna beschränkt sich auf stresstolerante Bodenbrüter, jedoch ist aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des geringen Waldabstands von keinem Bestand auszugehen. Der Änderungsbereich wird möglicherweise als Jagdrevier von Vögeln oder Fledermäusen genutzt. Vögel und Fledermäuse finden in den Gehölzen entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Änderungsbereichs geeignete Habitate vor. Die Krontraufbereiche der Gehölze ragen in den Änderungsbereich, welche Gehölze jedoch tatsächlich innerhalb stocken, ist auf nachfolgender Planungsebene zu ermitteln. Eine Beseitigung der Gehölze ist nicht vorgesehen. Um Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist das potentielle Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.

#### LITERATURVERZEICHNIS

- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Köhler, B., & Preiß, A. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*(1/00), S. S 3- 60.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2022). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am 23. März 2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>
- Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt. (2000). Landschaftsrahmenplan 2000. (L. C. Naturschutzamt, Hrsg.) Cuxhaven.
- Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt. (März 2013). Landschaftsrahmenplan 2000-Fortschreibung 2013. (L. C.-D. Naturschutzamt, Hrsg.) Cuxhaven.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (2022). *Umweltkarten Niedersachsen*. Hannover. Abgerufen am 23. März 2022
- von Drachenfels, O. (2019). (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hrsg.) *Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, 2. korrigierte Druckauflage*.
- von Drachenfels, O. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.)

Die Begründung wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Hagen im Bremischen ausgearbeitet.

Bremen, den 06.05.2022 / 28.02.2023

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Hagen im Bremischen, den .....

.....

(Wittenberg)  
Bürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am ..... in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis .....
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Hagen im Bremischen, den .....

.....

(Wittenberg)  
Bürgermeister